Feststellung gemäß § 5 UVPG
Q1 Energie AG Lehrte

GAA Hannover H 911019979 / H 21-138

Mit Schreiben vom 26.11.2021 beantragte die Q1 Energie AG, Rheinstraße 82, 49090 Osnabrück die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß §§ 4 i.V.m. 19 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer LNG-Tankstelle mit einer Lagerkapazität von 24,5 t am Standort in 31275 Lehrte, Straßburger Straße 4, Gemarkung Ahlten, Flur 4, Flurstück 456/5 und 455/5.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG durch eine standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 7 Abs. 2 UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Dazu hat der Vorhabenträger Unterlagen für die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles vorgelegt, anhand derer die Vorprüfung gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG vorgenommen worden ist.

Das Grundstück der geplanten LNG-Tankstelle liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Große Breitenlage“ (1. Änderung, in Kraft getreten am 20.03.2003) und ist als Industriegebiet und Gewerbegebiet festgesetzt.

Die Fläche des Vorhabens ist bereits Bestandteil eines Autohofes. Es wird überwiegend bebaute Fläche in Anspruch genommen.

Der Standort des Vorhabens befindet sich nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes, eines FFH-Gebietes, eines Naturschutzgebietes, eines Landschaftsschutzgebietes oder eines Biosphärenreservates. Weitere gesetzlich besonders geschützte Biotope sind im Vorhabensgebiet nicht verzeichnet. Das Gebiet ist nicht als Nationalpark oder Nationale Naturmonumente eingestuft.

Am Standort der Flüssiggaslagerung befinden sich keine Denkmäler, Denkmalensembles oder Bodendenkmäler.

Für die Schutzgüter Pflanzen/Tiere, Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Durch das Vorhaben werden die festgelegten Umweltqualitätsnormen der Europäischen Union nicht beeinträchtigt. Die Nutzung des Flüssiggaslagers erfolgt unter Einhaltung der in der TA-Lärm festgelegten Grenzwerte. Der sachgemäße Umgang mit Flüssiggas verursacht keine unzulässigen Lärmemissionen.

Das Gebiet weist keine hohe Bevölkerungsdichte auf.

Bei dem ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG zu befürchten.

Da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, hat die Behörde darüber hinaus nicht noch die übrigen in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde gem. § 5 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.